

Amtsgericht Wiesbaden
Aktenzeichen: 91 C 1948/12 (85)
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet am:
29.11.2012

Kreuter, Justizangestellte
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap, Industriestr. 13,
96114 Hirschaid
Geschäftszeichen: 802/11

hat das Amtsgericht Wiesbaden durch die Richterin am Amtsgericht S. im
schriftlichen Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO aufgrund der bis zum 08.11.12 eingereich-
ten Schriftsätze für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin schloss am 15.09.06 mit der C -Schule in Wiesbaden einen Pachtvertrag für eine Vitrine, in der zum einen von der Klägerin Werbeanzeigen angebracht werden sollten und zum anderen von der Schule Informationen ausgehängt werden sollten. Wegen des Inhalts des Pachtvertrages vom 15.09.06 im Übrigen wird auf Blatt 82 der Akten Bezug genommen.

Die Werbefelder auf dem Informationskasten wurden durch den Zeugen F auch gegenüber dem Beklagten unter anderem durch Vorlage eines Empfehlungsschreibens der Schule aus dem August 2008 vermarktet. Wegen des Inhalts des Empfehlungsschreibens der Schule vom August 2008 wird auf Blatt 83 der Akten Bezug genommen.

Der Beklagte unterzeichnete am 17.09.08 einen Anzeigenauftrag für die Infokastenwerbung bei der Schule mit einer Mindestlaufzeit von drei Jahren und einer Verlängerungsklausel. Wegen des Inhalts des unterzeichneten Auftrages im Übrigen wird auf Blatt 14 der Akten Bezug genommen.

Die Klägerin ließ daraufhin anhand einer Druckvorlage des Beklagten am 17.11.08 einen Korrekturabzug fertigen und versandte diesen am 18.11.08 an den Beklagten.

Der Beklagte verbesserte mit Mail vom 28.11.08 den Korrekturabzug und erhielt dann am 26.11.08 einen neuen Korrekturabzug, den er nicht beanstandete. Danach erfolgte der Werbedruck. Nach Übersendung dieses Korrekturabzuges erhielt der Beklagte am 25.11.08 über die erste Hälfte des Werbepreises eine Rechnung, die beglichen wurde. Am 16.12.08 erhielt er eine Rechnung über die zweite Hälfte des Werbepreises, in der als Auslieferungsdatum des Schaukastens der 09.12.08 angegeben war. Wegen des Inhalts der Rechnung vom 16.12.08 im Übrigen wird auf Blatt 15 der Akten Bezug genommen. Auch diese Rechnung wurde ausgeglichen.

Mit Schreiben vom 08.11.11 kündigte der Beklagte den Werbevertrag.

Die Klägerin stellte daraufhin mit Rechnung vom 29.11.11 (Blatt 18 der Akten) dem Beklagten einen Betrag in Höhe von 679,36 € wegen vorzeitiger Kündigung des Anzeigenauftrags in Rechnung.

Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage die Vergütung für eine zweite Werbelaufzeit abzüglich ersparter Aufwendungen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 679,36 € nebst 8 Prozent Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 15.12.11 sowie 6,14 € vorgerichtliche, sowie vorgerichtlich entstandene 84,50 € Geschäftsgebühr und 16,90 € Post-/Telekommunikationspauschale zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe

Der Klägerin steht gegenüber dem Beklagten kein Anspruch auf Werklohn aus § 649 BGB in Höhe von 679,36 € wegen verspäteter Kündigung des Werbevertrages zu.

Einem Werklohnanspruch der Klägerin steht entgegen, dass ein wirksamer Werkvertrag zwischen den Parteien nicht zustande gekommen ist, da die von der Klägerin zu erbringende Leistung nicht hinreichend bestimmt ist.

Dass die Hauptleistungspflicht der Klägerin im zwischen den Parteien geschlossenen Werbevertrag nicht hinreichend ist, ergibt sich daraus, dass die Parteien einen Standort für die Vitrine nicht vereinbart haben.

In dem Anzeigenauftragsformular selbst ist ein Standort nicht angegeben.

Soweit in dem Empfehlungsschreiben der Schule als Standort der Vitrine der Eingangsbereich (Foyer) angegeben ist, vermag dies eine vertragliche Vereinbarung

nicht zu begründen, da es sich bei dieser Mitteilung der Schule ihrer sprachlichen Formulierung nach lediglich um eine Absichtserklärung handelt. Dementsprechend ist in dem Pachtvertrag zwischen der Klägerin und der Schule dieser Standort auch nicht fixiert, sondern lediglich das Schulgelände als Standort angegeben.

Die Mitteilung dieses Standorts durch den Zeugen F im Rahmen der Vermarktung gegenüber dem Beklagten ist damit nicht dahin auszulegen, dass sie eine verbindliche Vereinbarung des Standorts zwischen den Parteien beinhaltet.

Zu den wesentlichen Vertragsbestandteilen eines Werbevertrags gehört es aber, dass in dem Vertrag zum Veröffentlichungsort und –zeitpunkt eine Regelung getroffen wird, damit der angestrebte Werbeerfolg für den Anzeigenkunden messbar und überprüfbar wird.

Dem Beklagten ist es auch nicht verwehrt, sich auf die Unbestimmtheit des Vertrages zu berufen.

Dass die erste dreijährige Werbepériode abgewickelt wurde, ohne dass den Beklagten das Fehlen einer Standortvereinbarung oder den gewählten Standort beanstandet hätte, führt nicht dazu, dass er eine bestehende Regelungslücke nachträglich akzeptiert hätte.

Dieser Verhaltensweise des Beklagten ist lediglich zu entnehmen, dass er für diesen Zeitraum eine bereicherungsrechtliche Rückabwicklung nicht vornehmen will, nicht jedoch, dass er an einem Vertrag festhalten will, in dem zu seinem Nachteil ein wesentlicher Vertragsbestandteil nicht geregelt worden ist.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 Abs. 1 Satz 1, 708, 711 ZPO.

Richterin am Amtsgericht



Ausgefertigt

Wiesbaden, 30.11.2012



Justizangestellte

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle